

7-Blatt 22.06.2007

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Nackenheim

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 i. V. mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim in seiner Sitzung am 30. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Durch die Satzung werden die Dachneigung neu festgesetzt und die Farbschattierungen der Dacheindeckungen durch eine Konkretisierung der Farbtöne näher bestimmt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Mit der Festlegung wird ein Erhalt der regionaltypischen Dachlandschaft in der Innerortslage von Nackenheim bezweckt.

§ 1

(1) Die Festsetzung der Dachneigung in § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Dachneigung bei Gebäuden am Straßenraum hat 30° bis 50° zu betragen.

(2) Die Festsetzung der Farbschattierungen der Dacheindeckungen in § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Farbschattierung der Dacheindeckung hat als rote, rotbraune oder braune Töne zu erfolgen. Als Hinweis zum zulässigen Farbspektrum sollen beispielhaft die folgenden RAL-Farben dienen:

Rot: von Hellrot (Erdbeerrot RAL 3018) bis Dunkelrot (Weinrot RAL 3005);

Braun: von Hellbraun (Orangebraun RAL 8023) bis Dunkelbraun (Rehbraun RAL 8007);

sowie Mischöne aus diesen Farben.

Es sind nur kleinteilige Materialien zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nackenheim, den 08.06.2007

Bardo Kraus, Ortsbürgermeister

Begründung zur Satzungsänderung:

Für Gebäude am Straßenraum wird eine Dachneigung bis 50° zugelassen, da diese Dachneigung durchaus noch im Innerortsbereich anzutreffen ist. Ferner legte die Satzung bisher als Farbschattierung der Dacheindeckungen rote, rotbraune, braune und gelbliche Töne fest. Von der Rechtsprechung wurden in der Vergangenheit Farbfestsetzungen aufgehoben, die als nicht hinreichend bestimmt angesehen wurden. Durch die Satzungsänderung wird deshalb das Farbspektrum näher bestimmt.

Mit der Festsetzung von Dachfarben soll die regionaltypische Dacheindeckung rheinhessischer Dörfer betont werden. Gerade die Dachfarben haben eine Außenwirkung, da die Dächer das Gesamterscheinungsbild in hohem Maße prägen und sich die Dachlandschaft unmittelbar auf das Landschaftsbild auswirkt. Rote und braune sowie sandige oder lehmige Farbtöne ergaben sich früher aus den in der Region Rheinhessen verfügbaren Materialien zur Ziegelherstellung. Inzwischen kann ein Bauherr aus einer weit größeren und überregionalen Palette an Dacheindeckungen auswählen. Materialien wie z. B. Metalle, Holz, Kunststoffe, Beton, Zement und Schiefer werden von der Bauindustrie neben den regionaltypischen Tonziegel angeboten. Dabei sind praktisch alle Farben möglich, also auch grüne, blaue und kräftige Gelbtöne, wie sie in der Innerortslage von Nackenheim nicht vorkommen. Zur Festlegung des Farbspektrums wird auf die offiziell anerkannte Farbpalette der RAL-Farben zurückgegriffen. Dabei werden jedoch keine einzelnen Farben festgesetzt, sondern nur Farbspalten, für die jeweils der hellste und dunkelste Ton einer Farbe bestimmt wird. Innerhalb dieser Spanne liegende Farbtöne sind demnach zulässig. Die Auflistung einzelner Farben scheidet außer an der Vielzahl der anerkannten RAL-Farben auch an der Tatsache, dass ein exakter Farbtone bei der Herstellung von Dacheindeckungen durch die Nuancen beim Brennvorgang nicht erzielt werden kann.

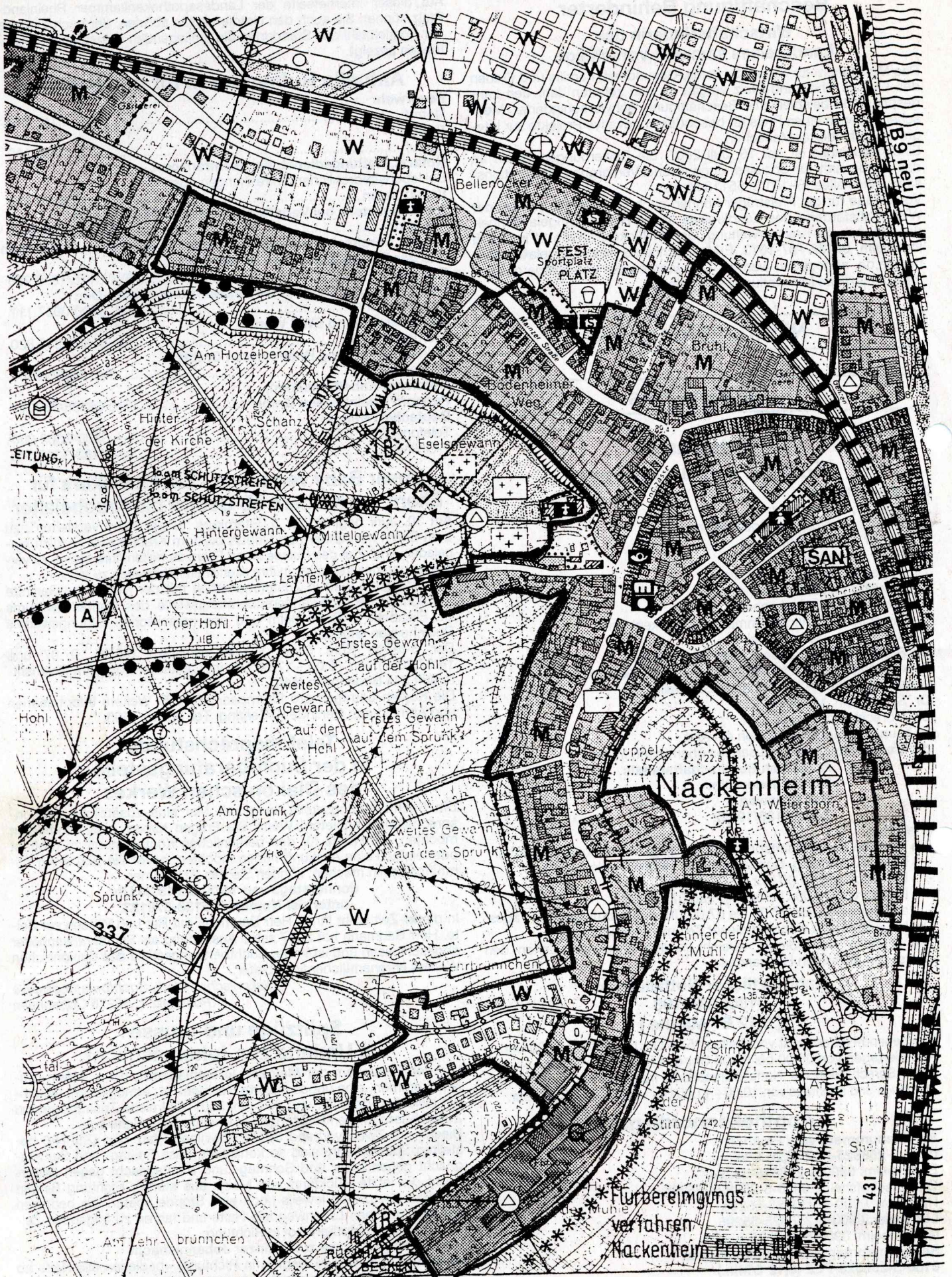
Die Festlegung einer Farbpalette für rote, braune und rotbraune Töne lässt einen akzeptablen Spielraum zu, der die Bauherren bei der Wahl ihrer Dacheindeckungen nicht über Gebühr einschränkt. Sie wirkt sich auch nicht negativ auf die Kosten aus.

Für die vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, bei der Verbandsgemeinde Bodenheim geltend gemacht wird.

Bodenheim, den 11. Juni 2007
Reinhold Stumpf, Bürgermeister

Sehen Sie hierzu den Plan auf der Seite 7!

siehe
Rückseite



M 20 DEZ 1977 AZ 44 - 07 1

□ Geltungsbereich der Satzung